

Aufgrund der §§ 9, 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83,88), hat die Versammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 16.12.2025 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen:

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES RIEDWERKE KREIS GROSS-GERAU

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Riedwerke Kreis Groß-Gerau.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Büttelborn.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307). Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Kreis Groß-Gerau und die Städte und Gemeinden des Kreises.

§ 3 Rechtsnachfolge

Der Zweckverband übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger des seitherigen Wasser- und Bodenverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau und des seitherigen Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“, die sich mit Ablauf des 31.12.1983 aufgelöst haben, die Aktiva und Passiva dieser Verbände nach Maßgabe der Schlussbilanzen zum 31.12.1983 und tritt in all deren Rechte und Pflichten ein. Er führt die Aufgaben dieser Verbände in vollem Umfang fort.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Wasserversorgung
 - b) Abfallentsorgung
 - c) Öffentlicher Personennahverkehr
 - d) Förderung der beruflichen Bildung
 - e) Kommunale Energieerzeugung und -versorgung
 - f) Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas.

Der Umfang dieser Aufgaben wird nachfolgend näher geregelt.

a) Wasserversorgung

Der Zweckverband hat die Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die hierzu notwendigen Anlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben. Er wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auf lange Sicht im Kreis Groß-Gerau die Deckung des Bedarfs an einwandfreiem Trink- und Betriebswasser zu sichern. Der Zweckverband kann Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden, im Benehmen mit der Oberen Wasserbehörde auch an andere Gemeinden oder an Dritte abgeben. Er kann auch Wassermengen, die von anderen Wasserversorgungsunternehmen gefördert werden, annehmen und erforderlichenfalls mit Hilfe seiner Anlagen an die Abnehmer durchleiten. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

b) Abfallentsorgung

Der Zweckverband übernimmt vom Kreis Groß-Gerau dessen Pflichten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

c) Öffentlicher Personennahverkehr

Der Zweckverband hat den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Groß-Gerau zu fördern. Dem Zweckverband obliegt die ihm vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau übertragene Aufgabe zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie die Zuständigkeit im Sinne des § 4 Regionalisierungsgesetzes. Gleichzeitig übernimmt er die Aufgaben der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft.

Mit dem organisatorisch von den Aufgaben der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft getrennt geführten Verkehrsbetrieb kann er sich als Wettbewerber an Vergabeverfahren von Linienverkehren beteiligen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann er sich auch im Gelegenheitsverkehr betätigen.

Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

d) Förderung der beruflichen Bildung

Der Zweckverband hat die berufliche Bildung insbesondere junger Menschen im Kreis Groß-Gerau zu fördern. Dazu bedient er sich der Ausbildungsverbund Metall gGmbH. Zur Erledigung dieser Aufgabe kann er sich weiterer Dritter bedienen.

e) Kommunale Energieerzeugung und -versorgung

Die Kommunale Energieerzeugung und -versorgung übernimmt im Kreis Groß-Gerau die Aufgabe der Entwicklung und Umsetzung von Projekten der rationellen Wärme- und Stromerzeugung sowie den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies umfasst soweit

gesetzlich zulässig, als Teilaufgabe die Erzeugung von Energie und die Versorgung der Netze mit Energie. Das Recht der Kommunen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern sowie bereits wahrgenommene bisherige Tätigkeiten bleiben unberührt. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Zweckverband sich Dritter bedienen.

f) Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas

Der Zweckverband übernimmt von den Kommunen Gemeinde Biebesheim, Gemeinde Bischofsheim, Gemeinde Büttelborn, Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Gemeinde Nauheim, Stadt Riedstadt, Gemeinde Stockstadt, Gemeinde Trebur im Kreis Groß-Gerau deren Pflichten zur Sicherstellung der kommunalen Energieversorgung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge als Selbstverwaltungsaufgabe. Dies umfasst als Teilaufgabe den Betrieb von kommunalen Netzen zur Versorgung der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden mit Strom und Gas. Das Recht der Kommunen zum Abschluss von Wegenutzungsverträgen gem. § 46 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Zweckverband sich Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband kann im Einzelfall nach Beauftragung für den Kreis Groß-Gerau Aufgaben der Beratung und Förderung im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz erfüllen. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Belieferung der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser durch die Hessenwasser GmbH & Co. KG genießt Vorrang. Über die Wasserabgabe und -abrechnung sind jeweils entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Verbandsmitglieder sind nicht verpflichtet, von der Hessenwasser GmbH & Co. KG Trinkwasser abzunehmen. Sie sind berechtigt, vorhandene eigene Wasserversorgungsanlagen zu betreiben.

(2) Der Kreis Groß-Gerau hat Anspruch auf Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Transporteinrichtungen zu den Gestehungskosten.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern/Vertreterinnen des Kreises Groß-Gerau und je einem Vertreter/einer Vertreterin der übrigen Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/Vertreterinnen weiter aus. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und Bedienstete des

Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/ Vertreterin eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(3) Sind Vertreter/Vertreterinnen eines Verbandsmitgliedes oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterin zum Zeitpunkt ihrer Wahl Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes, so scheiden sie mit dem Wegfall dieser Eigenschaft aus der Verbandsversammlung aus.

§ 8 Stimmverteilung

(1) Soweit nicht in Abs. 2 anders geregelt, verfügen die Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau in der Verbandsversammlung über je 1 Stimme. Die Stimmen des Kreises Groß-Gerau betragen jeweils eine Stimme mehr als die Summe der Stimmen der Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau. Die Stimmen des Kreises Groß-Gerau können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) In dem Aufgabenbereich Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas (§ 4 Abs. 1 f) sind ausschließlich diejenigen Städte und Gemeinden stimmberechtigt, die dem Zweckverband die Aufgabe übertragen haben.

§ 9 Leitung und Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

(2) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. Enthält die Tagesordnung eine Änderung der Verbandssatzung, muss die Einladung den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem Landrat/der Landrätin des Kreises Groß-Gerau einberufen; diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Verwaltungsrat und der Verbandsvorstand zu laden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sich aus § 12 nichts anderes ergibt.
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
4. Festsetzung der Verbandsumlage.
5. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 25.
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über Verlustausgleichsleistungen für den Bereich Öffentlicher Personennahverkehr.
7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
8. Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse.
9. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband.
10. Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten und Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind.
11. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und Abstimmung

(1) Soweit in Satz 2 nichts anderes geregelt ist, ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. In Angelegenheiten für den Aufgabenbereich Netzbetrieb in den Bereichen Strom und Gas gilt Satz 1 entsprechend für die stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung eine größere Mehrheit bestimmen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung vereinbart sind, kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen verhandelt und beschlossen werden.

(4) Die durch die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 12 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- der Landrätin/dem Landrat oder einem von ihr/ihm bestimmten Mitglied des Kreisausschusses als Vorsitzender/m,
- je einem Mitglied des Kreisausschusses für jede darin vertretene Partei/Wählergruppe,
- sieben von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern,
- einem Mitglied, das von der Gemeinde Büttelborn vorgeschlagen wird und von der Verbandsversammlung zu wählen ist,
- zwei Vertretern des Personalrates der Riedwerke, die auf seinen Vorschlag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates von der Verbandsversammlung zu wählen sind,
- der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit beratender Stimme,
- der/dem Vorsitzenden des Kreistages des Kreises Groß-Gerau mit beratender Stimme.

(2) § 7 Abs. 3 gilt für das Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat wählt die/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 13 Amtszeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages berufen.

(2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestellt, überwacht und berät den Verbandsvorstand. Der Verwaltungsrat kann die Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere

1. Beratung über den Wirtschaftsplan und seine Nachträge
2. Beratung über den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht
3. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand. In dieser werden insbesondere die durch den Verwaltungsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte genannt.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Akten des Zweckverbandes einschließlich der Kasse einsehen und prüfen.

§ 15 Leitung und Einberufung des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Bei Verhinderung des/der Verwaltungsratsvorsitzenden und des/der Stellvertreters/in wird zu Beginn der Sitzung ein Verwaltungsratsmitglied mit der Sitzungsleitung durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

(2) Für die Einberufung des Verwaltungsrates gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. In unaufschiebbaren Fällen bedarf es keiner Frist.

(3) Der /Die Verwaltungsratsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf ein. Auf Verlangen von 3 Verwaltungsratsmitgliedern muss der/die Verwaltungsratsvorsitzende eine Sitzung einberufen.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des mit der Sitzungsleitung beauftragten Verwaltungsratsmitgliedes den Ausschlag.

(3) Im Bedarfsfall kann der/die Verwaltungsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, in einfachen Angelegenheiten Beschlüsse des Verwaltungsrates im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 17 Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen

Der Verwaltungsratsvorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt sie aus.

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus drei vom Verwaltungsrat zu wählenden Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt die/den Vorstandsvorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages.

(3) § 7 Abs. 3 gilt für das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entsprechend.

§ 19 Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird in der Regel für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind haupt- oder nebenamtlich tätig.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die amtierenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte weiter bis zum Antritt ihrer Nachfolger fort gemäß § 41 HGO analog.

§ 20 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband und führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten/Geschäfte des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung dem Verwaltungsrat oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht
3. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten
4. die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Beamten/Beamtinnen
5. der Erlass einer Geschäftsanweisung für den/die Vorstandsvorsitzende/n.

§ 21 Leitung und Einberufung des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.

(2) Für die Einberufung des Verbandsvorstandes gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. In unaufschiebbaren Fällen bedarf es keiner Frist.

(3) Der/Die Vorstandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf ein. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der/die Vorstandsvorsitzende eine Sitzung einberufen.

§ 22 Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des mit der Sitzungsleitung beauftragten Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(3) Im Bedarfsfall kann der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, in einfachen Angelegenheiten Beschlüsse des Verbandsvorstandes im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 23 Geschäfte des/der Vorstandsvorsitzenden

(1) Der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, sein/ihr Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Verbandssatzung oder wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbstständig erledigt.

(3) Der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, sein/ihr Stellvertreter/in kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(5) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnen der/die Vorstandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in oder weitere Unterschriftsberechtigte nach der in der Dienstordnung getroffenen Regelung der Unterzeichnungsbefugnisse.

§ 24 Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 KGG die Vorschriften über die Eigenbetriebe in Verbindung mit den für Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 7 Abs. 2 KGG) sinngemäß Anwendung.

(2) Für die einzelnen Aufgabenbereiche Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, Förderung der beruflichen Bildung und kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas erfolgt eine getrennte Rechnungslegung. Die auf den jeweiligen Aufgabenbereich entfallenden Kosten sind von den übrigen Kosten abzugrenzen und ursachengerecht zuzuordnen und abzurechnen. Eine Verlustabdeckung erfolgt innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Beauftragung nach § 4 Abs. 2 trägt nur der Kreis Groß-Gerau die Kosten.

(3) Das Anlagevermögen ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 Sätze 1 und 2 den einzelnen Aufgabenbereichen zuzuordnen und in getrennten Anlagennachweisen aufzuführen. Die Zuordnung der Anlagen zu den jeweiligen Bereichen zum 01.01.1984 ergibt sich aus den Anlagennachweisen der Schlussbilanzen des seitherigen Wasser- und Bodenverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau und des seitherigen Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“ zum 31.12.1983.

(4) Unbeschadet der Regelung des Abs. 2 werden die gewerblichen Aufgabenbereiche (d.h. nicht hoheitliche Aufgabenbereiche) Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr und kommunale Energieerzeugung und -versorgung zu einem steuerlichen Betriebsverbund zusammengefasst. Fehlbeträge des gewerblichen Bereiches Öffentlicher Personennahverkehr sind durch Überschüsse des Bereiches Wasserversorgung und des Bereiches kommunale Energieerzeugung und -versorgung auszugleichen.

Dabei ist sicherzustellen, dass – soweit ein entsprechender Gewinn im Bereich Wasserversorgung erzielt wurde – ein Jahresgewinn in Höhe von 10 % der am Anfang des Wirtschaftsjahres bilanzierten Investitionsumlage (§ 27 Absatz 1) der beiden Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Öffentlicher Personennahverkehr ausgewiesen wird (sog. Mindestgewinn). Zu diesem Zweck haben die im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr gemäß § 28 Abs. 1 umlagepflichtigen Verbandsmitglieder Ausgleichszahlungen zu leisten.

Für den Aufgabenbereich kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas darf das nur denjenigen Verbandsmitgliedern nach einem sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl bemessenden Verteilungsschlüssel zugutekommen, die dem Zweckverband die Aufgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 f übertragen haben.

§ 25 Mehrausgaben

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 5 % des Vermögensplanvolumens im Wirtschaftsjahr überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des/der Verwaltungsratsvorsitzenden - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung - seines/ihrer Stellvertreters. Er/sie hat dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung alsbald davon Kenntnis zu geben.

§ 26 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verbandsumlage kann als Investitionsumlage zur Finanzierung von Investitionen erhoben werden. Die Verbandsmitglieder bringen die Investitionsumlage nach dem in § 27 bestimmten Umlageschlüssel auf.

(3) Die Verbandsumlage kann auch als Betriebskostenumlage zur Deckung der Betriebskosten festgesetzt werden. Wesentliche nachhaltige Verluste, deren Deckung nicht durch künftige Erträge und Zuschüsse von dritter Seite gesichert sind, müssen ausgeglichen werden. Die Verbandsmitglieder bringen die Betriebskostenumlage nach dem in § 28 bestimmten Umlageschlüssel auf.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage ist im Wirtschaftsjahr für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die Kommunen leisten auf dieser Basis monatliche Abschlagszahlungen, welche jeweils am 5. des Monats fällig werden.

(5) Im Aufgabenbereich kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas können nur Verbandsmitglieder zur Betriebskostenumlage herangezogen werden, für die gemäß § 28 Abs. 2 und 5 Umlagepflicht besteht.

Die Höhe der Verbandsumlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die Kommunen leisten auf dieser Basis monatliche Abschlagszahlungen, welche jeweils am 5. des Monats fällig werden.

§ 27 Investitionsumlagen

(1) Von den bisherigen Verbandsmitgliedern des Wasser- und Bodenverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau und des Zweckverbandes „Nördliches Ried“ wurde eine Gesamtinvestitionsumlage von 764.381,37 € erbracht, die sich auf die Aufgabenbereiche wie folgt aufteilt:

a) Wasserversorgung	178.952,16 €
b) Abfallentsorgung	306.775,13 €
c) Öffentlicher Personennahverkehr	278.654,08 €.

Auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen folgende Umlageleistungen:

Aufgabenbereich öffentl. Verbandsmitglieder	Wasserversorgung		Abfallentsorgung		Personennahverkehr	
	%	€	%	€	%	€
Kreis Groß-Gerau	51,00	91.265,60	51,00	156.455,32	48,62	135.492,35
Gemeinde Biebesheim	1,41	2.530,89	1,41	4.325,53	1,83	5.112,92
Gemeinde Bischofsheim	2,89	5.174,27	2,89	8.865,80	-	-
Gemeinde Büttelborn	2,08	3.727,32	2,08	6.380,92	5,51	15.338,76
Stadt Gernsheim	2,33	4.172,14	2,33	7.147,86	1,83	5.112,92
Stadt Ginsheim-Gustavsburg	3,61	6.452,50	3,61	11.074,58	1,83	5.112,92
Stadt Groß-Gerau	5,05	9.034,53	5,05	15.492,14	11,01	30.677,51
Stadt Kelsterbach	3,33	5.966,78	3,33	10.215,61	-	-
Stadt Mörfelden-Walldorf	5,59	9.980,42	5,59	17.148,73	0,92	2.556,46
Gemeinde Nauheim	1,56	2.796,77	1,56	4.785,70	4,59	12.782,30
Stadt Raunheim	1,82	3.262,04	1,82	5.583,31	-	-
Stadt Riedstadt	3,80	6.805,30	3,80	11.657,45	4,59	12.782,30
Stadt Rüsselsheim	12,31	22.026,45	12,31	37.764,02	9,18	25.564,59
Gemeinde Stockstadt	1,05	1.881,55	1,05	3.221,14	1,83	5.112,92
Gemeinde Trebur	2,17	3.875,60	2,17	6.657,02	8,26	23.008,13
Gesamt	100,00	178.952,16	100,00	306.775,13	100,00	278.654,08

(2) Künftige Investitionsumlagen werden in dem Aufgabenbereich Wasserversorgung nach den in Absatz 1 geregelten Anteilen erhoben. In den Aufgabenbereichen Öffentlicher Personennahverkehr und kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas werden künftige Investitionsumlagen analog der Betriebskostenumlage gemäß § 28 Abs. 2 und 5 erhoben. Im Aufgabenbereich Abfallentsorgung hat nur der Kreis Groß-Gerau Umlageleistungen zu erbringen. Die Umlage bemisst sich nach dem Kostenumfang der erforderlichen Investitionen.

§ 28 Betriebskostenumlage

(1) Die jährliche Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder für das Aufgabengebiet Öffentlicher Personennahverkehr wird zu 50 %, jedoch mindestens in Höhe von 1,5 Mio. € vom Kreis Groß-Gerau getragen. Das restliche Defizit wird zwischen den Kommunen, mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim, entsprechend den mit Bus und Bahn im Stadt- bzw. Gemeindegebiet erbrachten Verkehrsleistungen umgelegt.

Als Bemessungsgrundlage des Umlageanteils gelten die, aus der solidarischen Grunddaseinsvorsorge des Nahverkehrsplans Kreis Groß-Gerau resultierenden Leistungskoeffizienten der Städte und Gemeinden nach dem Schlüssel 75 % Haltestellenabfahrten und 25 % Zug-/Buskilometer der vergangenen zehn Rechnungsjahre. Mit Wirkung zum 01.01.2026 führen diese Koeffizienten zu einem nicht veränderbaren arithmetischen Mittel und damit zu jährlich gleichbleibenden Umlageanteilen.

Als umlagerelevante Betriebskosten gelten dabei,

- die direkten beim Betrieb der Riedwerke anfallenden Betriebskosten und sämtliche durch das Grundangebot des vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossenen Nahverkehrsplan bedingten Betriebskosten, bezogen auf den jeweils gültigen Fahrplan sowie
- sämtliche dem Kreis in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger für den ÖPNV entstehenden Kosten mit Ausnahme von Investitionsaufwendungen nach Abzug aller Einnahmen und dem Verlustausgleich aus dem Bereich Wasserversorgung im Rahmen des steuerlichen Betriebsverbundes.

(2) Im Aufgabenbereich Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas wird eine etwaige Betriebskostenumlage von denjenigen Städten und Gemeinden erhoben, die dem Zweckverband die Aufgabe übertragen haben. Für die anteilige Betriebskostenumlage der jeweiligen Städte und Gemeinden gilt der in § 24 Abs. 4 Satz 5 festgelegte Verteilungsschlüssel.

Liquiditätsüberschüsse aus dem Aufgabenbereich Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas können sich aus den einheitlich und gesondert für den Zweckverband festgestellten Gewinnen aus der Beteiligung an der Netzeigentumsgesellschaft sowie den übrigen Dividenden und Jahresgewinnen aus diesem Aufgabenbereich ergeben.

Von diesen Gewinnen sind zur Ermittlung des Liquiditätsüberschusses die tatsächliche Ertragsteuerbelastung des Zweckverbandes für diese Einkünfte, die Zinsaufwendungen und jährlichen Tilgungsleistungen für die Refinanzierung der Finanzanlagen des Aufgabenbereichs Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas sowie die übrigen direkt zuordenbaren Aufwendungen für diesen Aufgabenbereich abzusetzen.

Für die Verteilung der Verrechnung dieses Liquiditätsüberschusses auf die jeweiligen Städte und Gemeinden gilt der in § 24 Abs. 4 Satz 5 festgelegte Verteilungsschlüssel.

(3) Im Aufgabenbereich Wasserversorgung wird eine etwaige Betriebskostenumlage auf der Basis der im § 27 Abs. 1 festgelegten prozentualen Anteile erhoben.

(4) Im Aufgabenbereich Abfallentsorgung ist nur der Kreis Groß-Gerau umlagepflichtig. Die Umlage ist nach dem Gesamtumfang der dem Verband in diesem Bereich entstehenden Kosten zu bemessen.

(5) Im Aufgabenbereich kommunale Energieerzeugung und -versorgung wird eine etwaige Betriebskostenumlage von denjenigen Städten und Gemeinden erhoben, die dem Zweckverband die Aufgabe übertragen haben. Für die anteilige Betriebskostenumlage der jeweiligen Städte und Gemeinden gilt der in § 24 Abs. 4 Satz 5 festgelegte Verteilungsschlüssel.

§ 29 Prüfung, Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind durch den von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden sinngemäß.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres feststellt.

(4) Der Vorstand legt die Prüfungsberichte und eine Mitteilung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.

§ 30 Dienstherreneigenschaft, Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband führt die Arbeitsverhältnisse mit allen Bediensteten des bisherigen Wasser- und Bodenverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau und des bisherigen Zweckverbandes für den Kraftwagenbetrieb „Nördliches Ried“ zu den bisherigen Anstellungsbedingungen weiter.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind hauptamtliche Bedienstete von denjenigen Verbandsmitgliedern zu übernehmen, die Anlagen des Zweckverbandes weiter betreiben. Ist mit der Auflösung des Zweckverbandes eine Veräußerung oder Stilllegung der Anlagen verbunden, so sind die hauptamtlichen Bediensteten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage gemäß § 27 Abs. 1 zu übernehmen.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Zweckverbands Riedwerke Kreis Groß-Gerau - www.riedwerke.de. Bei Bekanntmachungen von Satzungen im Internet ist auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der Geschäftszeiten der Riedwerke in Papierform einzusehen und sich gegen Kosten-erstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Riedwerke anders-lautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung "Groß-Gerauer Echo".

(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite der Riedwerke allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung "Groß-Gerauer Echo" ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstags der Ausgabe, die die Bekanntmachung enthält.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläute-rungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Verwaltung am Sitz der Riedwerke, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Anschrift, Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(5) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1.

§ 32 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der Beteiligung an der Investitionsumlage gemäß § 27, getrennt nach den jeweiligen Aufgabenbereichen, auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Verbandsversammlung kann durch einstimmigen Beschluss andere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung des Zweckverbandes wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor dem Auflösungsbeschluss durchgeführt, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, die infolge seines Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden Mehrkosten auszugleichen. Eine Befreiung von der Verpflichtung oder Einschränkung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 33 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Büttelborn, den 01.01.2026



Stefan Metzger
Verbandsvorstand